

24.) Anschlag der Landesregierung,

die Lehns-Douceurs, so wie die Annahme von Geschenken überhaupt und die
 Übernahme von Aufträgen und Vollmachten von Seiten der
 Kanzleiverwandten betreffend;

vom 27^{ten} Mai 1829.

Auf Sr. Königl. Majestät von Sachsen allerhöchsten Befehl ist die, bei den
 alhier vorkommenden Lehns-handlungen, zeitlich üblich gewesene Reihung von Douceurs an
 einige, bei der Kanzlei der Königl. Landesregierung angestellte Personen für alle künftige
 Fälle gänzlich abgestellt, auch wegen angemessener Entschädigung der zeitlichen Percipienten
 aus der Spottelcasse und der ihren Nachfolgern künftige, insoweit nöthig, auszusetzenden
 Gehaltserhöhung Anordnung getroffen worden, dabei aber Folgendes zur öffentlichen Kennt-
 niss zu bringen:

1.) Um den durch die veränderte Einrichtung erwachsenden Aufwand zu decken, wer-
 den für Rechnung der Spottelcasse der Landesregierung vom 1^{ten} Juni dieses Jahres an,
 bei den daselbst vorkommenden Lehns-handlungen, nach Verschiedenheit der Fälle, je
 nachdem die Lehn, oder blos die gesammte Hand gereicht wird, und nach folgenden Absta-
 fungen des (nach Vorschrift des Lehnsmandats vom Jahre 1764, Tit. 6, §. 1 zu bestim-
 menden) Werths der Güter und anderer, alhier zu Lehn ruhenden Gegenstände, die nach-
 her bemerkten Spottelsätze erhoben werden, nämlich:

bei Bekennung		wenn der Werth beträgt:
der Lehn	der gesammten Hand	
2 thlr. 12 gr. —	1 thlr. — —	bis mit 5000 thlr. — —
5 „ — —	2 „ — —	über 5000 thlr. — — und bis mit 10,000 thlr. — —
10 „ — —	4 „ — —	„ 10,000 „ — — „ „ „ 20,000 „ — —
15 „ — —	6 „ — —	„ 20,000 „ — — „ „ „ 50,000 „ — —
20 „ — —	8 „ — —	„ 50,000 „ — — „ „ „ 100,000 „ — —
25 „ — —	10 „ — —	„ 100,000 „ — — „ „ „ 150,000 „ — —
30 „ — —	12 „ — —	über 150,000 thlr. — —

2.) Wenn Mehrere zu ihren Antheilen mit demselben Lehn- oder Allodial-Gute be-
 liehen werden, wird jeder Mitbesitzer dierfalls nur zu seinem Antheile zur Mitleidenheit ge-
 zogen, und wenn ihm, bei der anstehenden Beleihung mit einem Lehngute, gleichzeitig die
 gesammte Hand an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer bekundet wird, dierfalls ein be-
 sonderer Satz ihm nicht abgefordert.